



Antrag

Fraktion AfD

Gewaltbereite Schüler in ihre Schranken weisen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die Lehrer des Landes zu ermutigen, die zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags von Schulen vorgesehenen Erziehungsmittel (RdErl. des MK vom 26.5.1994 - 14.2-83005) konsequent anzuwenden.
2. die im Krisenordner für Schulen des Landes Sachsen-Anhalt aufgezeigten Maßnahmen gegen gewalttätige Schüler wie folgt zu überarbeiten:
 - a. Im Falle von Gewalt unter Schülern ist der in der aktuellen Auflage des Krisenordners zu weit gefasste Gewaltbegriff auf schwerer wiegende Formen von Gewalt (Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Nötigung etc.) zu beschränken.
 - b. So definiertes gewalttätiges Verhalten soll stets unverzügliche Konsequenzen, in der Regel Ordnungsmaßnahmen im Rahmen eines zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht, nach sich ziehen.
 - c. Gegen Lehrer oder sonstiges Schulpersonal gerichtete Gewalt ist mit besonderer Härte zu sanktionieren.
 - d. Sämtliche Formen von „Fürsorge und Hilfe“, welche nicht den Opfern, sondern den Tätern zugutekommen, sind zu streichen.
3. die Verordnung über schulische Ordnungsmaßnahmen (GVBl. LSA Nr. 4, S. 42) dahingehend zu ändern, dass Gewalttaten im Sinne des o. g. Punktes 2a ohne vorherige Androhung durch Ordnungsmaßnahmen sanktioniert werden können. Die bislang bei den Konferenzen liegende Zuständigkeit für die Anwendung (§ 2) und Anordnung (§ 5) von Ordnungsmaßnahmen ist auf die Schulleitung zu übertragen.

(Ausgegeben am 19.08.2019)

4. eine durch das Land getragene Spezialanstalt einzurichten, an der besonders gewaltbereite Schüler und Wiederholungstäter im Rahmen der Inobhutnahme durch die Jugendämter untergebracht und neben dem regulären Unterricht durch erzieherische Maßnahmen dazu befähigt werden, dem Unterricht störungsfrei und respektvoll zu folgen.
5. die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die zur Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen notwendigen familiengerichtlichen Beschlüsse sowie Entscheidungen der zuständigen Behörden zeitnah herbeigeführt werden können.
6. einen Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu erarbeiten und dem Landtag zeitnah vorzulegen, soweit es die Punkte 2 bis 4 erfordern. Der Gesetzentwurf soll insbesondere eine Ausweitung des nach § 44 Abs. 4 SchulG LSA vorgesehenen zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht auf bis zu 14 Tage beinhalten und die Möglichkeit vorsehen, Schüler im direkten Anschluss an die nach Punkt 4 des vorliegenden Antrags vorgesehene Spezialanstalt zu überweisen.

Begründung

Aktuell sorgt der Fall einer Bad Lauchstädter Grundschule für landesweites Aufsehen. Zwei Brüder, ein Erst- und ein Drittklässler, sollen Mitschüler und erwachsene Betreuer über Monate hinweg drangsaliert, geschlagen und verletzt haben. Weder pädagogische Sanktionen noch Gespräche mit den Eltern konnten eine Besserung der Situation herbeiführen.

Fälle wie dieser zeigen, dass gewalttätiges Verhalten von Schülern nicht allein auf weiterführende Schulen im Umfeld sozialer Brennpunkte beschränkt ist. Tatsächlich ist mit einer hohen Dunkelziffer nicht gemeldeter Taten zu rechnen. Auch die Verfasser des sog. Krisenordners, einem an den Schulen des Landes hinterlegten Leitfadens für Krisensituationen, gehen davon aus, dass „Tätlichkeiten dieser Art (...) oft nicht bekannt“ werden (dort S. 61).

Um rasch gegen gewaltbereite Schüler vorzugehen und weitere Taten zu verhindern, ist eine Verschärfung der hierfür infrage kommenden Maßnahmen notwendig.

Zu 1.

Im Runderlass des MK vom 26. Mai 1994 wird den Lehrern des Landes ein breites Repertoire an Mitteln zu Verfügung gestellt, um erzieherisch auf renitente Schüler einzuwirken. Hierzu gehören beispielsweise Ermahnungen, zusätzliche Übungsaufgaben oder der mündliche Tadel mit schriftlichem Vermerk. Da die Anwendung von Erziehungsmitteln der pädagogischen Freiheit des Lehrers unterliegt und nicht jede Lehrkraft ein gleichermaßen strenges Durchgreifen an den Tag legt, kann die Wirkung dieser Maßnahmen in der Praxis erheblich variieren. Mit Punkt 1 des vorliegenden Antrags ist beabsichtigt, den Lehrern in dieser Hinsicht den Rücken zu stärken und sie zur konsequenten Anwendung der ihnen gegebenen Mittel zu ermutigen.

Zu 2.

Der Krisenordner liefert konkrete Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Gewalt, macht jedoch nur zögerliche Angaben im Hinblick auf die Bestrafung der Täter. So sind zur „Nachbetreuung“ gewalttätiger Übergriffe durch Schüler vor allem weiche pädagogische Maßnahmen - beispielsweise die Anregung zur Entschuldigung des Täters bei seinem Opfer - vorgesehen.

Es fehlt an konkreten Empfehlungen dazu, in welchem Umfang Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Verweis von der Schule Anwendung finden sollten. Nach Ansicht der AfD-Fraktion muss mindestens sichergestellt sein, dass gewalttätige Schüler umgehend für einen längeren Zeitraum vom Unterricht ausgeschlossen werden. Gegen Lehrer und sonstiges Schulpersonal gerichtete Übergriffe sind dabei grundsätzlich mit besonderer Strenge zu behandeln, da sie nicht unter Schülern - also auf derselben Autoritätsebene -, sondern gegen schulische Respektspersonen erfolgen.

Ein weiteres Problem besteht in der zu weit gefassten Definition von Gewalt, welche keinen Unterschied zwischen physischen Übergriffen und nichtkörperlichen Grobheiten wie „Anschreien“ oder „Schikanieren“ macht. Echte Gewalt muss als solche definiert sein und grundsätzlich anders behandelt werden als vergleichsweise harmlose Schulhofrangeleien. Fürsorge und Hilfe haben dabei im Nachgang in erster Linie den Opfern zu gelten und nicht - wie im Krisenordner teilweise vorgesehen - den Tätern.

Zu 3.

Die im Rahmen des Schulgesetzes sowie durch Verordnung geregelten Ordnungsmaßnahmen reichen vom schriftlichen Verweis über den zeitweiligen Ausschluss vom Unterricht oder bis hin zur Verweisung von allen Schulen, sofern die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt wurde. Die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme wird in der Regel zunächst angedroht. Die Androhung kann „nur im Falle einer besonderen Schwere des Fehlverhaltens“ unterbleiben. Da es sich hierbei um Auslegungssache handelt und die Bestrafung gewalttätigen Verhaltens jeglicher Art umgehend sanktioniert werden muss, ist diese Regelung anzupassen.

Nach Ansicht der AfD-Fraktion sind zudem die Klassen- bzw. Jahrgangskonferenzen zu sehr in die Anwendung und Anordnung von Ordnungsmaßnahmen eingebunden. Als Ausdruck des pädagogischen Autoritätsgefälles sowie im Sinne einer Beschleunigung des Verfahrens müssen diese Kompetenzen auf die Schulleitung übertragen werden. Unter bestimmten Umständen sieht die Verordnung bislang lediglich die Möglichkeit einer *vorläufigen* Anordnung durch die Schulleitung vor, welche im Nachgang durch die Klassenkonferenz bestätigt werden muss.

Zu 4.

Sofern eine geregelte Beschulung unmöglich erscheint, soll die Möglichkeit bestehen, besonders gewaltbereite Schüler an eine neu einzurichtende Spezialanstalt zu überweisen. In der Regel soll die Überweisung im Rahmen der Inobhutnahme durch die Jugendämter geschehen. Die Spezialanstalt hält nicht nur ein reguläres Lehrangebot für die verschiedenen Schulformen vor, sondern wirkt auch durch ein intensives Erziehungsprogramm auf die Schüler ein. Ziel des Programms soll darin bestehen, Versäumnisse der bisherigen Erziehung wettzumachen und die Schüler auf einen geordneten Lebensweg vorzubereiten.

Zu 5.

Damit die oben angeführten Maßnahmen unverzüglich durchgeführt werden können, bedarf es des politischen Willens, die Entscheidungsfindung der Jugendgerichte sowie der zuständigen Behörden zu beschleunigen. Die Landesregierung soll alles in ihrer Macht Stehende tun, um einen reibungsfreien Ablauf zu gewährleisten.

Zu 6.

Sofern die oben angeführten Maßnahmen gesetzliche Änderungen voraussetzen, ist eine zeitnahe Novellierung des Schulgesetzes herbeizuführen. Der Landtag beauftragt die Landesregierung damit, einen entsprechenden Entwurf zu erarbeiten. Insbesondere soll eine Verschärfung des zeitweiligen Ausschlusses vorgesehen sein, damit der betreffende Schüler für bis zu zwei Wochen von der Schule entfernt und ausreichend Zeit für weitergehende Maßnahmen gewonnen werden kann.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender